



VEREINSSATZUNG der „BOCCIAFREUNDE PALLINO MEMMINGEN“

§ 1 Name und Sitz

Der am 05. April 2004 in 87700 Memmingen gegründete Verein, führt den Namen
„**Bocciafreunde Pallino Memmingen**“

Der Verein hat seinen Sitz in 87700 Memmingen.

Er führt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen, **den Zusatz „e.V.“**

& 2 Zweck und Geschäftsjahr

a) Der Verein die „Bocciafreunde Pallino Memmingen“ hat den Zweck, Sport, Spiel und Sportgeist beim gemeinschaftlichen Bocciaspielen in Form des Breiten – und Leistungssport zu fördern und zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und Mitglied im „Boccia-Bund-Deutschland e.V.“ (BBD) mit Sitz in Augsburg

c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den 1. Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Von Ehrenmitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben, sie haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 4 Der Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vorstand arbeitet als:

a) Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem

1. Vorstand

2. Vorstand

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

b) der Gesamtvorstand besteht aus:

1. 1. Vorstand
 1. 2. Vorstand
 1. Schatzmeister/in
 1. Schriftführer/in
 1. Sportlicher und technischer Leiter (Sportwart)
 1. Beisitzer (Bahnen und Anlage)
 1. Beisitzer (Bankabwicklung Unterstützung Schatzmeister/in)
2. Kassenprüfer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorstand seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorstand ausüben kann.

Die Sitzungen vom Gesamtvorstand werden von dem 1. Vorstand geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorstand oder von einem zu benennenden Versammlungsleiter.

Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder vier Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Im ersten Quartal des Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind vom 1. bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einzuladen.
Die Einberufung ist als bewirkt anzusehen, wenn die schriftliche Einladung mit der letzten bekannten Anschrift versehen bei der Post zur Aufgabe gebracht wurde, selbst wenn sie mit dem Vermerk unbekannt verzogen zurückkommt.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes und Kassierer
- Neuwahlen (soweit sie erforderlich sind)
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorstandes oder von einem zu bestimmenden Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge können gestellt werden:

- vom Gesamtvorstand
- von den Mitgliedern

Über die Art der Abstimmung (geheim mit Stimmzettel oder per Handzeichen/Zuruf) bestimmt grundsätzlich die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, jedoch gilt eine Frist von 14 Tagen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag zu zahlen und die anerkannten Grundsätze und Regeln des Deutschen Bocciasports zu wahren.

Die Belange des Vereins "Bocciafreunde Memmingen e.V." zu fördern und die vom Gesamtvorstand erlassenen Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder haben das Stimmrecht nach § 8 in der Mitgliederversammlung.

Die Spiel und Platzordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) bei Ehrenmitgliedern auch durch Widerruf
- e) Übertragung des Darlehens

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem 1. Vorstand gegenüber erfolgen.
Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene mit begründetem Schreiben Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss durch Bestätigung der Entscheidung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ohne Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
Über den Widerruf entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

Über den Widerruf der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Wählbarkeit und Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht eines Minderjährigen, wird durch seine gesetzliche Vertreter, ausgeübt.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Neuwahlen und Kassenprüfung

Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl jedes Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist zulässig.

Die Kassenprüfung hat bis zur Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers (Schatzmeister).

§ 11 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb im Bocciabund Deutschland e.V. (BBD), mit Sitz in Augsburg wird vom Verein unter dem Namen " Bocciafreunde Pallino Memmingen e.V. " seit Dezember 2004 durchgeführt.

§ 12 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Beschlüsse, Niederschriften und Protokolle

- a) In den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll mit Ort, Tag anzufertigen.

Das angefertigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom 1. Schriftführer/in oder ersatzweise vom 2. Schriftführer/in ersatzweise vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Tagesordnung beinhaltet nur einen Punkt "Auflösung des Vereins".
Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es:
Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder, anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist durch Handzeichen oder Stimmzettel vorzunehmen.

Ist zu der ersten Abwicklung die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, wird nach einer Woche erneut eine Versammlung einberufen, hier entscheidet dann die einfache Mehrheit.

- b) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- c) **Das bei Auflösung des Vereins nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins fällt der Stadt Memmingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

§ 15 Schlußbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
Die vorstehende Satzung mit der Änderung beim § 4 wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag den 14. April 2008 beschlossen und genehmigt.

Ort : **Memmingen**

Datum: **25. April 2008**

gez. 1. **Vorstand** Helmut Wassermann

2. **Vorstand** Horst Tippelt (neu)
ergänzt/geändert am 05. April 2016

Schatzmeister Gisela Öfele (neu)
seit 05. April 2016

Bezug: Protokoll zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 05.04.2016